

Terminplan zur MAV-Wahl 2022 nach dem vereinfachten Wahlverfahren, §§ 11a bis 11c MAVO

Wer hat was bis wann zu tun? – Rechtsgrundlage nach MAVO

In Einrichtungen mit bis zu 20 wahlberechtigten Beschäftigten ist die MAV im vereinfachten Wahlverfahren zu wählen (§ 11a Abs.1 MAVO). Dies gilt nicht, wenn die Mitarbeiterversammlung unter den in § 11a Abs. 2 MAVO genannten Voraussetzungen, acht Wochen vor Beginn des einheitlichen Wahlzeitraums, die Durchführung der Wahl nach den §§ 9 bis 11 MAVO beschließt.

	Wann?	Was ist zu tun?	Wer?	MAVO	Anlagen
1.	bis spätestens Mittwoch, den 02. März 2022 3 Wochen vor dem Wahltermin	<u>Erstellung</u> der Liste aller Beschäftigten mit den erforderlichen Angaben	Dienstgeber	§ 11b Abs. 1	Anlage 4
2.	bis spätestens Mittwoch, den 02. März 2022 3 Wochen vor dem Wahltermin	<u>Einladung zur Wahlversammlung</u> und gleichzeitig Auslegung der Liste der wahlberechtigten Beschäftigten durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise	MAV oder Dienstgeber, wenn es in der Einrichtung (noch) keine MAV gibt	§ 11b Abs. 1 § 11b Abs. 2	Anlagen 1b und 4
3.	Mittwoch, den 23. März 2022	Wahlversammlung - Wahl der Mitarbeitervertretung		§ 11c	
		Wahl einer Wahlleiterin oder eines Wahlleiters	Wahlversammlung	§ 11c Abs. 1 Satz 1	
		ggf. Bestimmung von Wahlhelferinnen und/oder Wahlhelfern	Wahlversammlung	§ 11c Abs. 1 Satz 2	
		Vorschlag von Kandidatinnen und Kandidaten mit zustimmenden Voten	Wahlberechtigte Beschäftigte	§ 11c Abs. 2	Anlage 6a
		Prüfung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten	Wahlleiterin bzw. Wahlleiter	§ 11c Abs. 4, § 9 Abs. 7	Anlage 6a i.V.m. Anlage 2
		Vorbereitung / Erstellung der Stimmzettel: Aufführung der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Name und Vorname	Wahlleiterin bzw. Wahlleiter, ggf. mit Wahlhelferinnen und/ oder Wahlhelfern	§ 11c Abs. 3	Anlage 8
		Wahl der MAV-Mitglieder und der Ersatzmitglieder in einem Wahlgang in geheimer Wahl und Vermerk der Stimmabgabe	Wahlberechtigte Beschäftigte Wahlleiterin bzw. Wahlleiter	§ 11c Abs. 3, § 11 Abs. 2f	Anlage 8 Anlage 4
		Öffentliche Auszählung der Stimmen, Prüfung der Mindeststimmzahl und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	Wahlleiterin bzw. Wahlleiter, ggf. mit Wahlhelferinnen und/ oder Wahlhelfern	§ 11c Abs. 3 § 11c Abs. 5 § 11c Abs. 3	Anlagen 10 und 10/2
		<u>Feststellung</u> , ob jede und jeder Gewählte die Wahl annimmt	Wahlleiterin bzw. Wahlleiter	§ 11c Abs. 4, § 11 Abs. 7	
4.	bis spätestens Mittwoch, den 30. März 2022 (eine Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses)	Möglichkeit der Wahlanfechtung	Wahlberechtigte Beschäftigte, Dienstgeber	§ 11c Abs. 4, § 12 Abs. 1	Anlage 10/3; schriftlich
5.	bis spätestens Mittwoch, den 06. April 2022 (in der 2. Woche nach der Wahl)	<u>Einberufung der neuen MAV</u> zur konstituierenden Sitzung mit Wahl der oder des MAV-Vorsitzenden	Wahlleiterin bzw. Wahlleiter	§ 14 Abs. 1	Sitzung- protokoll

6.	unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung	<u>Übergabe</u> der gesamten Wahlunterlagen an die gewählte MAV	Wahlleiterin bzw. Wahlleiter	§ 11 Abs. 8	
7.	unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung	<u>Mitteilung</u> über die Wahl der Mitarbeitervertretung an das Bischöfliche Ordinariat und in Kopie an die Geschäftsstelle der DiAG-MAV Jahnstr. 32 70597 Stuttgart	Vorsitzende oder Vorsitzender der MAV über den Dienstgeber		Anlagen 11 und 11/2
8.	unverzüglich nach Änderungen der Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung oder Sondervertretung	<u>Mitteilung</u> an das Bischöfliche Ordinariat und in Kopie an die Geschäftsstelle der DiAG-MAV Jahnstr. 32 70597 Stuttgart	Vorsitzende oder Vorsitzender der MAV		Anlage 12

Hinweise:

Die Anlagen als Word-Datei erhalten Sie unter <https://diagmav.drs.de/mav-wahl-23032022.html>

Der Zeitplan geht davon aus, dass die MAV-Wahl am Mittwoch, den 23. März 2022 stattfindet. Wird in Ihrer Einrichtung an einem anderen Tag, also außerhalb des regelmäßigen Wahltermins, gewählt, müssen Sie den Zeitplan entsprechend anpassen.

Die MAVO gibt Mindestfristen vor, die nicht unterschritten werden dürfen. Das ergibt sich aus der Formulierung „spätestens“. Bei der Angabe solche Zeitfenster kann die Aufgabe auch schon früher erledigt werden.

Unsere Empfehlung zu den Fristen: Werden Sie so früh wie möglich tätig! Damit verhindern Sie, dass Sie in Zeitddruck kommen und Sie entzerren den Zeitplan.

Bitte lesen Sie zu jedem Schritt auch die benannten Paragraphen in der MAVO, da es sich in dem Zeitraster lediglich um Auszüge handelt.

Bitte füllen Sie Anlage 11/2 vollständig und gut leserlich aus.

Weitere Auskünfte zur Wahl erteilen die Vorstandsmitglieder der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DiAG-MAV) im verfassten Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die Sie über die Website <https://diag-mav.drs.de/> erreichen können.